

## Die Auswahl eingetragener Mediatoren in Österreich

# Das Prinzip der freien Wahlmöglichkeit

Ausgehend von wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen gibt der vorliegende Beitrag einen Überblick darüber, welche eingetragenen Mediatoren\* in Österreich von den Parteien einer Mediation ausgewählt werden können.

**Mathias Schuster**

### Freie Wahl aus der Liste des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Bei Mediationen nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) besteht das Prinzip der freien Wahlmöglichkeit. Die Parteien können somit auf einen der 2.214 eingetragenen Mediatoren zurückgreifen, die derzeit in der vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz geführten Liste verzeichnet sind (Stand 12. Juli 2018). Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass mehrere eingetragene Mediatoren in Teams zusammenarbeiten. Grundsätzlich dürfen gemäß § 16 Abs. 2 ZivMediatG eingetragene Mediatoren nur mit Zustimmung der Parteien tätig werden (bei Zuwiderhandeln droht eine Geldstrafe bis zu 3.500 €).

Das Prinzip der freien Wahlmöglichkeit zugunsten eingetragener Mediatoren wird auch in anderen Bestimmungen fortgeführt – beispielsweise in § 79m GTG (Gentechnikgesetz), § 7 KraSchG (Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz) oder § 364

#### Das österreichische Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG)

§ 1. (1) Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen. (2) Mediation in Zivilrechtssachen ist Mediation zur Lösung von Konflikten, für deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind.

§ 8. Der Bundesminister für Justiz hat eine Liste der Mediatoren zu führen. In der Liste sind Vor- und Familiennamen, Geburtstag, die Bezeichnung des sonstigen Berufs des Mediators, seine Arbeitsanschrift und sein akademischer Grad anzugeben. Gibt der Mediator seinen fachlichen Tätigkeitsbereich oder seine fachlichen Tätigkeitsbereiche an, so sind auch diese in der Liste anzuführen. Die Liste der Mediatoren ist in geeigneter Weise elektronisch kundzumachen.



Abs. 3 ABGB i. V. m. Art. 3 des Zivilrechts-Änderungsgesetzes 2004 (Mediation bei Entzug von Licht und Luft durch Bäume oder andere Pflanzen).

### Freie Wahl aus der Liste des Sozialministeriumservice

Im Rahmen spezieller Schlichtungsverfahren – etwa gemäß § 15 BGStG (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) – kann eine Person aus der eigens eingerichteten Liste beim Sozialministeriumservice ausgewählt werden. Hierbei handelt es sich um eingetragene Mediatoren nach dem ZivMediatG, die noch zusätzliche Voraussetzungen (wie etwa barrierefrei zugängliche Räume und Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen der Behindertengleichstellung) nachzuweisen haben.

### Eingeschränkte Wahl aus der Liste des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Hingegen wird das Prinzip der freien Wahlmöglichkeit beispielsweise in § 15a BAG (Berufsausbildungsgesetz) stark eingeschränkt. Bei der sogenannten Lehrlingsmediation hat der Lehrberechtigte einen eingetragenen Mediator aus der Liste des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vorzuschlagen. Der Lehrling kann diese Auswahl akzeptieren oder die genannte Person unverzüglich ablehnen und sich zwischen zwei weiteren eingetragenen Mediatoren entscheiden, welche der Lehrberechtigte sodann vorzuschlagen hat. Mangels unverzüglicher Auswahl gilt der Erstvorschlag als angenommen.

**Fazit**

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der österreichische Gesetzgeber in vielen Bestimmungen das Prinzip der freien Wahlmöglichkeit verankert hat. Auch in anderen Bereichen – wie beim Erstgespräch über Mediation (§ 107 Abs. 3 AußStrG) oder dem (gerichtlichen) Mediationsvergleich gemäß § 433a ZPO – wäre in der jeweiligen Bestimmung ein entsprechender Verweis zugunsten eingetragener Mediatoren nach dem ZivMediatG oder Mediatoren mit gleichzuhaltender Qualifikation wünschenswert.

*\* Auf Mediationen mit nicht eingetragenen Mediatoren kann in diesem Beitrag nicht eingegangen werden.*

**Literatur**

Drexler, Herbert (2013): Fortbildungsnachweis für eingetragene MediatorInnen. Mediation aktuell, 3/2013, S. 22 f.

Frauenberger-Pfeiler, Ulrike/Schuster, Mathias (2014): Mediation und Recht – Die rechtlichen Grundlagen der Mediation im Überblick. Mediation aktuell, 2/2014, S. 12 f.

Graf, Ilse (2014): Die geförderte Familienmediation. Mediation aktuell, 1/2014, S. 8 f.

Günther, Barbara/Steiner, Elisabeth (2015): Das große 1x1 der Berufsausübung. Mediation aktuell, 1/2015, S. 20 ff.

Höcher, Markus (2012): Mediation und Aussageverweigerungsrecht im Strafprozess. Mediation aktuell, 3/2012, S. 24.

Philadelph, Valentina/Schuster, Mathias (2014): Das Erstgespräch über Mediation. Mediation aktuell, 1/2014, S. 13.

Risak, Martin (2016): Lehrlingsmediation – Ein rechtlicher Überblick. Mediation aktuell, 1/2016, S. 17.

Schuster, Mathias (2013): Die „verpflichtende“ Nachbarschaftsmediation. Mediation aktuell, 3/2013, S. 11.

Schuster, Mathias (2012): Der (gerichtliche) Mediationsvergleich. Mediation aktuell, 2/2012, S. 17.

Schuster, Mathias (2015): Mediation im KFZ-Bereich. Mediation aktuell, 1/2015, S. 17.

Die gesamte hier angeführte Literatur zum österreichischen Mediationsrecht ist unter [www.öbm.at](http://www.öbm.at) abrufbar.

**Dr. Mathias Schuster**

Jurist, eingetragener Mediator, Generalsekretär des Österreichischen Bundesverbands für Mediation (ÖBM).



Anzeige



# FÜR ALLE FÄLLE

 <p>128 Seiten, Kt, 2. Aufl. 2018 € (D) 14,95/€ (A) 15,40 ISBN 978-3-8497-0182-6 auch als eBook erhältlich</p>	 <p>166 Seiten, Kt, 2018 € (D) 19,95/€ (A) 20,60 ISBN 978-3-8497-0219-9 auch als eBook erhältlich</p>	 <p>208 Seiten, Kt, 8. Aufl. 2018 € (D) 21,95/€ (A) 22,60 ISBN 978-3-89670-624-9</p>	 <p>118 Seiten, 12 Abb., Kt 2., überarb. Aufl. 2011 € (D) 14,95/€ (A) 15,40 ISBN 978-3-89670-823-6</p>
---	--	--	---



**Carl-Auer Verlag**

Bei [www.carl-auer.de](http://www.carl-auer.de) bestellt – deutschlandweit portofrei geliefert! Unsere **eBooks** finden Sie hier: [www.carl-auer.de/ebooks](http://www.carl-auer.de/ebooks)